



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 23. Juni 2020

Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gern wie folgt:

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Kanton St.Gallen unterstützt die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) vom 7. Mai 2020 und die darin aufgeführten Anträge. Der Revision des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0; abgekürzt eidg. EnG) mit der Intention, Planungssicherheit und Investitionsanreize zu schaffen sowie die Versorgungssicherheit in der Schweiz zu stärken, kann grundsätzlich zugestimmt werden. Zur Erreichung dieser Ziele bevorzugen wir mit Blick auf das Gesamtsystem und aus Effizienzgründen weiterhin die Einführung eines Lenkungssystems für alle Energieträger. Aufgrund der fehlenden politischen Akzeptanz sehen wir jedoch in der vorgeschlagenen Verlängerung der Förderung momentan den einzigen praktikablen Weg, um den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz rechtzeitig voranzutreiben.

Ein namhafter Teil der inländischen Stromproduktion entfällt im Winterhalbjahr vor allem auf die Wasserkraft. Ein weiterer Ausbau ist technisch nur noch beschränkt möglich. Der Ausbau der Windkraft, die ebenfalls einen hohen Winteranteil liefern würde, ist unterschiedlichen Widerständen ausgesetzt. Das Potenzial an Biomasse ist begrenzt und die Aussichten für die Stromproduktion mittels Geothermie sind höchst unsicher. So kommt der Photovoltaik (PV) aufgrund der vergleichsweise schnellen Zubaumöglichkeit und der hohen Akzeptanz in der Bevölkerung neben der Wasserkraft eine zentrale Rolle zu. Die Absicht der Vorlage, den Zubau an PV-Anlagen zu beschleunigen, begrünnen wir deshalb.

Die Planungssicherheit wird durch das Festlegen der Ausbauziele im Energiegesetz und die Verlängerung der Förderung mittelfristig erhöht. Diese Massnahmen allein schaffen



jedoch insbesondere für die Grosswasserkraft nicht die nötigen Investitionsanreize. Investitionen in die Grosswasserkraft durch Energieversorgungsunternehmen mit einem Horizont von 60 bis 80 Jahren werden meist nach rein ökonomischen Aspekten getätigt. Der in Art. 30 Abs. 5 eidg. EnG festgehaltene Auftrag an das Parlament, einen Erlassentwurf für die Einführung eines marktnahen Modells zur Unterstützung der Grosswasserkraft auszuarbeiten, wird unseres Erachtens mit dieser Vorlage nicht erfüllt. Dasselbe gilt für die von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) eingereichten Motionen (18.3000 und 19.3004), die langfristige Anreize zu Investitionen in Stromerzeugungsanlagen für den Erhalt der Stromversorgungssicherheit fordern.

Mit Blick auf die Versorgungssicherheit begrüssen wir die Absicht, Art. 9 des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7; abgekürzt StromVG) mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach der Bundesrat Ausschreibungen zum Zubau von Stromproduktionskapazitäten durchführen kann, falls sich eine Gefährdung der Versorgungssicherheit in den Wintermonaten abzeichnen sollte. Ungeachtet der konkreten Ausgestaltung von Art. 9 StromVG sind wir dezidiert der Ansicht, dass die darin vorgesehenen Massnahmen nur sekundär ergriffen werden sollten. Primäres Ziel sollte es sein, es gar nicht erst zu einer «Gefährdung der Versorgung» kommen zu lassen. Ein forciertes Ausbauen erneuerbarer Energien für die Stromproduktion, vor allem im Winterhalbjahr, erhöht die Fähigkeit zur Selbstversorgung und damit die Versorgungssicherheit. Entsprechend fordern wir, dass bereits im Rahmen der Revision des Energiegesetzes sinnvoll Elemente zur Stärkung der Versorgungssicherheit mittels erneuerbarer Energien eingebaut werden. Zu begrüssen sind diesbezüglich die im erläuternden Bericht angedachten Auktionen für grosse PV-Anlagen für Winterstrom und die neue Regelung zu prioritären Anlagen innerhalb der Wasserkraft.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Zusätzlich zu den in der Stellungnahme der EnDK vorgebrachten Anträgen beantragt der Kanton St.Gallen die nachfolgenden Anpassungen:

Ablösung der Einspeisevergütung durch Investitionsbeiträge

Der Fortführung der Förderung neuer Kleinwasserkraftwerke mit einer Mindestleistung von weniger als 300 kW (gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. b des Energiegesetzes) lehnen wir ab. Der Beitrag von diesen Kleinwasserkraftwerken zur Energieproduktion steht auch nach einer Erweiterung in einem schlechten Verhältnis zur dadurch ausgelösten Zerstörung von Lebensraum von Flora und Fauna. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt zudem, dass sich die Grenze von 300 kW negativ in den Projekten niederschlägt. Sie führt zu hohen Ausbauwassermengen und dadurch zu einer eingeschränkten Dynamik in der Restwasserstrecke oder zu sehr langen Ausleitstrecken, um die 300 kW-Grenze zu überschreiten.

Hingegen wird die Einführung von Investitionsbeiträgen an erhebliche Erneuerungen von Anlagen mit einer Leistung von mindestens 300 kW und höchstens 5 MW (Art. 26 Abs. 1 Bst. c) ausdrücklich begrüsst.



Antrag:

Art. 26 Abs. 1 Bst. b ist ersatzlos zu streichen. Art. 26 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzupassen.

Angaben zu serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten

Art. 44 Abs. 1 Bst. a des Energiegesetzes sieht vor, dass der Bundesrat für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte neu auch Vorschriften über deren Emissionen erlässt. Wir begrüssen dies ausdrücklich und fordern, dass namentlich Lärmemissionen zeitnah berücksichtigt werden. So weisen insbesondere Luft-Wasser-Wärmepumpen stark unterschiedliche Lärmemissionen auf. Zahlreiche Wärmepumpen-Modelle im Markt entsprechen nicht (mehr) dem Stand der Technik. So werden unter dem Titel «erneuerbar heizen» unnötig laute Wärmepumpen verkauft. Weil bereits heute zahlreiche Anlagen mit geringen Schallemissionen auf dem Markt erhältlich sind, haben Schallemissionsvorschriften auf die Erreichung der Energiewende keinerlei dämpfenden Einfluss. Gerade auch mit Blick auf die Siedlungsentwicklung nach innen ist es unabdingbar, dass für Wärmepumpen wie auch für andere Geräte sowohl der Stand der Technik verlangt als auch dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip Rechnung getragen wird.

Antrag:

Serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte sollen hinsichtlich Lärmemissionen analog zur Energieetikette geprüft und bewertet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
EnG@bfe.admin.ch